

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 23.04.2026
Öffentlich einsehbar bis: 23.04.2028
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000104

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Erledigte Initiative – Gemeindebegehren: Nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)»

Titel der Initiative

Gemeindebegehren: Nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)»

Verfügung

vom 22. April 2026

betreffend

Rückzug eines Gemeindebegehrens: Nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)»

I.

Das Gemeindebegehren in Form der nichtformulierten Initiative **«Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)»** kam mit der Amtsblattpublikation vom 2. Dezember 2024 zustande und wurde mit Beschluss des Landrats vom 27. März 2025 für rechtsgültig erklärt.

Mit der Landratsvorlage 2025/91 unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat eine ablehnende Landratsvorlage ohne Gegenvorschlag. Mit Beschluss vom 12. März 2026 lehnte der Landrat das Gemeindebegehren ab und empfahl den Stimmberechtigten, es ebenfalls abzulehnen. Dieser Beschluss wurde am 16. März 2026 im Amtsblatt publiziert.

Mit Versanddatum 2. April 2026 hat Anwil als federführende Gemeinde per Einschreiben mitgeteilt, dass sich folgende 8 Gemeinden in der Folge für den Rückzug des Gemeindebegehrens ausgesprochen haben:

- Anwil mit Beschluss vom 16. März 2026
- Binningen mit Beschluss vom 17. März 2026
- Bottmingen mit Beschluss vom 24. März 2026
- Häfelfingen mit Beschluss vom 18. März 2026
- Känerkinden mit Beschluss vom 16. März 2026
- Lauwil mit Beschluss vom 16. März 2026
- Oltingen mit Beschluss vom 17. März 2026
- Zeglingen mit Beschluss vom 30. März 2026

II.

§ 81c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) hält fest, dass jede Gemeindeinitiative zurückgezogen werden kann und als zurückgezogen gilt, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von 5 Gemeinden nicht mehr erfüllt ist.

Das Gemeindebegehren in Form der nichtformulierten Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» wurde im November 2024 von den 12 Gemeinden Anwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Häfelfingen, Känerkinden, Langenbruck, Lauwil, Oberdorf, Oltingen, Rünenberg und Zeglingen eingereicht. Als federführend wurde damals die Gemeinde Anwil bezeichnet. Die nichtformulierte Verfassungsinitiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» ist folglich von so vielen Gemeinden zurückgezogen worden, dass das gemäss Verfassung geforderte Quorum nicht mehr erfüllt ist.

III.

Gestützt auf § 81c Abs. 3 GpR wird festgestellt und verfügt:

1. Die gemäss Amtsblattpublikation am 2. Dezember 2024 als Gemeindebegehren zustande gekommene nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» erfüllt das geforderte Quorum nicht mehr und ist damit zurückgezogen worden.
2. Die vorliegende Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und der federführenden Gemeinde mitzuteilen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann gemäss § 90 Abs. 1 GpR innert 3 Tagen seit Publikation der Verfügung beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Begehren der Beschwerdeführenden, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde ebenso beizulegen wie allfällige Beweisurkunden. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage